

3495/J XXI.GP

Eingelangt am: 27.02.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wirtschaft & Arbeit

betreffend Sonderurlaube und Dienstfreistellungen

Der Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Herwig Frad, der im September 2001 in diese Funktion gewählt wurde, hat als Beamter des Sozialministeriums um Versetzung in das BM für Wirtschaft und Arbeit angesucht, der im Dezember 2001 entsprochen wurde.

Jetzt, im Februar 2002, hat Herr Frad Pressemeldungen zufolge offensichtlich um eine Aufstockung seines bis Ende Februar 2002 gewährten 50-prozentigen Sonderurlaubs angesucht, weil ihn die Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes, vor allem dessen Repräsentationsaufgaben bei Bällen, so beanspruche, dass er seine Beamten-tätigkeit nicht ausüben könne. Anderen Meldungen zufolge ist Frad wie ein Personalvertreter freigestellt.

Jedenfalls war Frad einer Meldung des "Standard" (23.2.02) zufolge bereits einmal auf Sonderurlaub. Der Beamte des Sozialministeriums hat für seine Tätigkeit als Pressesprecher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst einen Sonderurlaub erhalten. Nach einer Meldung der APA vom 25.2.02 vormittags soll Herwig Frad nicht, wie ursprünglich geplant, einen vollbezahlten und vollzeitlichen Sonderurlaub erhalten, sondern einen 50-prozentigen. Den Rest seines Gehalts als Ministerialrat soll Frad durch Tätigkeiten im Ministerium abarbeiten. Der Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger soll für diese Tätigkeit also nicht nur durch den Hauptverband mit einer Funktionsgebühr entschädigt werden, sondern auch durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit dem halben Gehalt. Dies wäre nach unserer Ansicht eine bewusste Umgehung nicht nur des Beamtendienstrechts, sondern auch jener bezüglichen Regelungen und Begrenzungen, die das Parlament 1997 beschlossen hat.

Nach einer Meldung der APA vom 25.2.02 nachmittags soll Herwig Frad nunmehr zu 20 Prozent von seiner Tätigkeit im Ministerium karenziert werden und den wesentlichen Teil seiner Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes nebenberuflich und außerhalb seiner Arbeitszeit ausüben.

Damit bestätigt das Ministerium, dass die Kombination bezahlter
Teilzeitsonderurlaub und Tätigkeit im Hauptverband gesetzeswidrig war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In welcher Funktion und seit wann ist Herwig Frad im BM für Wirtschaft und Arbeit tätig?

2. Hat Herr Frad seit seiner Versetzung in das BMWA seinen Dienst als Beamter ausgeübt? Wenn ja, in welchem zeitlichen Umfang?
3. War Herr Frad seit seiner Versetzung in das BMWA auf Sonderurlaub? Wenn ja, mit welchem zeitlichen Ausmaß?
4. Mit welcher Begründung wurde Herrn Frad ein Sonderurlaub gewährt?
5. Von wem wurde dieser Sonderurlaub gewährt?
6. Lag eine Zustimmung des Bundesministeriums für öffentliche Verwaltung vor?
7. Das Beamtendienstrechtsgesetz (BOG) regelt im § 74 den Sonderurlaub. Danach kann aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen "oder aus einem sonstigen besonderen Anlass ein Sonderurlaub gewährt werden".

a) Stellt eine Funktionsgebühr oder Aufwandsentschädigung für den Präsidenten des Hauptverbandes, die nach dessen Ansicht oder der des BMWA zu niedrig ist, "einen sonstigen besonderen Anlass" dar, die zur Gewährung eines Sonderurlaubs berechtigt?

b) Aus dem Kontext des § 74 BOG ist nicht ersichtlich, dass ein Sonderurlaub neben einer beruflichen Tätigkeit, quasi als permanenter bezahlter Teilzeiturlaub, gewährt werden kann. Das Beamtendienstrecht kennt die Möglichkeit von Dienstfreistellungen, Karenzurlauben, Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten. Im Falle des Präsidenten des Hauptverbandes wäre die einzig korrekte Möglichkeit wohl die Karenzierung nach § 75 BOG. Immerhin wird die - unbezahlte teilweise oder vollständige Karenzierung- nicht nur bei Vizepräsidenten eines Landesschulrates bzw. des Wiener Stadtschulrates angewandt, sondern in den §§ 17 und 19 BOG als Dienstfreistellung oder Außerdienststellung auch bei Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung, Mitgliedern der Volksanwaltschaft usw.

Da diese politischen Tätigkeiten, darunter auch der Präsident des Hauptverbandes, in der Höhe ihrer Bezüge durch das Bezügebegrenzungs-gesetz im Verfassungsrang geregelt sind, und für ihr Zusammentreffen mit einer Tätigkeit als Beamte oder Vertragsbedienstete eindeutige Regelungen gelten, stellt die Gewährung eines vollzeitlichen oder teilzeitlichen Sonderurlaubs eine bewusste Umgehung des BDG und dieser Bezügeregelungen und - begrenzungen dar.

Warum wurde dennoch die Form eines bezahlten Sonderurlaubs gewährt?

c) Nach den allerletzten Mitteilungen aus dem BMWA soll nun doch nicht ein vollzeitlicher oder teilzeitlicher Sonderurlaub gewährt werden, sondern eine 20prozentige Karenzierung. Ist durch diese Karenzregelung gewährleistet, dass Herr Frad seiner Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit als Ministerialbeamter nachgeht oder wurden auch Vereinbarungen getroffen, wonach auch innerhalb der Dienstzeiten als Ministerialbeamter Tätigkeiten als Präsident des Hauptverbandes ausgeübt werden können?

d) In bisherigen Meldungen zum Sonderurlaub des Herrn Frad war immer davon zu lesen, dass die Tätigkeit als Präsident des Hauptverbandes eine Vollzeitbeschäftigung sei. Aus diesem Grund war ja auch von Herrn Frad ein vollzeitlicher Sonderurlaub beantragt worden.
Wurde von Seiten Ihres Ministeriums das Ausmaß der Tätigkeit von Herrn Frad als Präsident erhoben bzw. bewertet und zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?

e) Ist von Herwig Frad ein vollzeitlicher Sonderurlaub beantragt worden? Wenn ja, wann und mit welcher zeitlichen Perspektive?

f) Wurde dieser Antrag auf vollzeitlichen Sonderurlaub von Ihnen - wie den Medien zu entnehmen war - bereits genehmigt? Wenn ja, warum haben Sie diesen Antrag genehmigt, obwohl Ihnen bekannt sein musste, dass Herwig Frad demnächst nur mehr Vizepräsident des Hauptverbandes (bzw. des Verwaltungsrates) sein wird?

g) Gab es schon eine schriftliche oder mündliche Zustimmung der Bundesministerin für Öffentliche Verwaltung?

h) Hatte Herr Frad seine Nebenbeschäftigung als Präsident des Hauptverbandes (Verwaltungsrat) dem Ministerium gemeldet? Wenn ja, welche Stellungnahme lag von Ihnen bzw. von Herrn Frad zu § 56 (2) BOG vor, in dem festgelegt ist, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet?

8. Wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten wurde innerhalb der letzten 10 Jahre ein Sonderurlaub gewährt, der mehr als drei Monate dauert?
9. Aus welchen der drei im BOG genannten Gründen wurde ihnen dieser Sonderurlaub gewährt?
10. Werden auch politische, gewerkschaftliche oder andere berufliche Tätigkeiten (z.B. als Aufsichtsräte) als besondere Anlässe für einen Sonderurlaub akzeptiert? Wenn ja, welche Tätigkeiten haben bei wie vielen Beamten oder Vertragsbediensteten zur Gewährung von Sonderurlauben geführt?
11. Wie viele dieser Sonderurlaube innerhalb der letzten 10 Jahre waren Teilzeitsonderurlaube in welchem Ausmaß?
12. Wieviele Beamte Ihres Ressorts bzw. der nachgelagerten Dienststellen üben derzeit eine Nebenbeschäftigung nach § 56 BOG aus?
13. Wie vielen Beamten Ihres Ressorts wurde eine Nebentätigkeit nach § 37 BOG übertragen und für welche Tätigkeiten? \wedge / j